

Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Anmerkung:

Nach den Prinzipien der Verfassung ist diese Vorschrift so anzuwenden, daß, wenn beide Eltern verhindert sind, die elterliche Sorge auszuüben, der Rat des Kreises die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen hat.

§ 1666

(1) Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß *der Vater* das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat der Rat des Kreises die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Der Rat des Kreises kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer *Erziehungsanstalt oder einer Eesserungsanstalt* untergebracht wird.

(2) Hat *der Vater* das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann *dem Vater* auch die Vermögensverwaltung *sowie die Nutznießung* entzogen werden.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1649. Wegen der nach Abs. 1 Satz 2 zulässigen Maßnahmen vgl. Absehn. VI des JWG vom 9. Juli 1922 (RGBl. I, S. 633) i. d. P. der VO vom 4. November 1932 (RGBl. I S. 522). Erziehungs- und Besserungsanstalten gibt es nicht mehr, in den Fällen des § 1666 sind die Kinder unterzubringen in Normal- und Spezialkinderheimen soweit es sich um Kinder bis zum 8. Schuljahr handelt. Jugendliche werden entweder in Jugendwohnheimen oder in Lehrlingswohnheimen, und anstelle des Spezialkinderheimes in einem Jugendwerkhof untergebracht.

§ 1667

(1) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß *der Vater* die mit der Vermögensverwaltung *oder die mit der Nutznießung* verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall gerät, so hat der Rat des Kreises die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.